



Statuten der "Spätzünderclique Ennenda"

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Spätzünderclique" wurde 1981 eine Wagen- und Veranstalterclique mit Sitz in Ennenda gegründet.

Die Spätzünderclique ist ein Verein im Sinne des ZGB, Abschnitt 2 Die Vereine, Art. 60 -79.

Der Verein ist politisch konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die Spätzünder bezwecken in erster Linie die Organisation der Ennendaner Fasnacht. Sie fördern und pflegen die fasnächtliche Kultur. Sie führen die Verhandlungen mit den Behörden und holen die Bewilligungen ein. Die Spätzünder können sich auch ausserhalb der Fasnacht für fasnächtliche Aktivitäten engagieren.

Art.3 Verbandszugehörigkeit

Die Spätzünderclique Ennenda ist Mitglied des Helvetischen Fasnachtsring (HEVARI) und des Glarner Fasnachtsring (GLAFARI)

2. Mitglieder

Art. 4 Der Verein besteht aus

Aktivmitgliedern

Ehrenmitgliedern

Art. 5 Pflichten der Aktivmitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Ferner sind die Mitglieder angehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren und zu fördern.

Die Aktivmitglieder bezahlen einen von der Versammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

3. Der Vorstand

Art. 7 Der Vorstand besteht aus:
dem Präsidenten
dem Chef Anlässe
dem Kassier
dem Materialverwalter
dem Umzugchef

Art. 8 Der Vorstand leitet den Verein. Er ist verantwortlich für die Innehaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Versammlungsbeschlüsse sowie für eine gesunde Finanzpolitik.

4. Aufnahme, Ausschluss, Austritt

Art. 9 Aufnahme
Jede unbescholten Person, unabhängig des Geschlechts kann sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, sofern sie das 16. Lebensjahr erreicht hat. Mitgliederaufnahmen erfolgen durch die Vereinsversammlung, wobei der Vorstand im Verlaufe des Jahres über provisorische Aufnahmen verfügen kann. Nach der Annahme werden den Mitgliedern die Vereinsstatuten überreicht. Die Mitglieder haben an allen, den Verein betreffenden Anlässen, durch ein gutes fasnächtliches Auftreten und Benehmen Ehre für den Verein einzulegen.

Art. 10 Ausschluss
Mitglieder, die sich den Vorschriften des Vorstands und der Statuten nicht fügen, den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung. Ein Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Während der nächsten Vereinsversammlung wird über den Ausschluss abgestimmt. Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen und die Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Art. 11 Austritt
Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu melden. Das austretende bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, die bereits früher fällig gewordenen Mitgliederbeiträge sowie diejenigen für das laufende Jahr zu bezahlen.

5. finanzielle Mittel

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins beziehen sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Plakettenverkäufen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen

6. Haftung

Art. 13 der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder können nicht über den Mitgliederbeitrag hinaus belangt werden. Die persönliche Haftung eines Mitglieds für Verbindlichkeiten des Vereins kann nur für den Fall eintreten, wenn dem Verein durch fahrlässiges oder böswilliges Verhalten desselben ein Verlust entsteht.

7. Wahlen und Abstimmungen

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und es entscheidet, sofern die Statuten nichts Besonderes bestimmen, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder.

8. Statutenänderungen

Art. 15 Statutenänderungen können an einer Vereinsversammlung beschlossen werden.

9. Besondere Fällen

Art. 16 Über alle in diesen Statuten nicht aufgeführten Fällen entscheiden eine Vereinsversammlung.

10. Auflösung

Art. 17 Die Vereinsauflösung kann jederzeit durch die Vereinsversammlung herbeigeführt werden. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist. Wird der Verein aufgelöst, bestimmt die letzte Vereinsversammlung über Material und Vermögen.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 16.07.2012 angenommen.

Der Präsident



Andreas Waldvogel